

Revolution im Vergaberecht in NRW – leider nur für den Unterschwellenbereich

von RA Elmar Bormacher

Nach dem Beschluss der Landesregierung NRW wird die Unterschwellenvergabeverordnung außer Kraft gesetzt, ab dem 01.01.2026 gilt für die Vergabe von Kommunen nur noch der § 75a der Gemeindeordnung NRW für Vergaben im Unterschwellenbereich.

Der Unterschwellenbereich betrifft:

Baubereich

Aufträge unter 5.404.000,00 €

Liefer- und Dienstleistungen

Aufträge unter 216.000,00 €

Bis einschließlich dem 31.12.2025 gilt die Unterschwellenvergabeverordnung für kommunale Vergaben unter den oben genannten Schwellenwerten, ab dem 01.01.2026 gilt nur noch der § 75a GO NRW. Was unspektakulär klingt, ist ein **rigoroser Bürokratieabbau**, der stellenweise mit der „Mileischen Kettensäge“ (so DVNW Deutsches Vergabenetzwerk in einem Pro- und Contra Beitrag in Anlehnung an die Kürzungen des argentinischen Präsidenten Milei) verglichen wurde.

Fakten

Ab dem 01.01.2026 muss die Vergabe von öffentlichen Aufträgen nur noch folgende Voraussetzungen erfüllen:

- „wirtschaftlich“
- „effizient“ (Einkauf zu Marktpreisen)
- „sparsam“
- „Gleichbehandlung der Bieter“
- „Transparente Vergabe“

Um **wirtschaftlich, effizient und sparsam** einzukaufen, genügt es **zu Marktpreisen** einzukaufen. Diese sind bei Dingen des alltäglichen Lebens anhand von Prospekten oder Katalogen zu ermitteln. Auch vorherige Ausschreibungen oder solche von anderen Gemeinden zu vergleichbaren Konditionen oder eine Marktanalyse kann herangezogen werden. Die Kommune benötigt dann **keine drei unterschiedlichen Angebote**. Nur dann, wenn ein **Marktpreis nicht selbstständig** ermittelt werden kann, **können drei Angebote eingeholt werden**.

- „wirtschaftlich“
 - entscheidend ist das **Preis-Leistungs-Verhältnis**, dann können die Kommunen erstmals auch die **Qualität des Angebotes berücksichtigen**.

Die Kommune kann ab dem 01.01.2026 frei zwischen den Verfahrensarten wählen!

Die Verfahrensarten stehen frei zur Wahl, nur dann, wenn eine Kommune feste Vorgaben für zukünftige Vergaben gemacht hat, muss sie sich daran halten! Vorher konnten einfachere Verfahrensarten (Direktvergabe) nur bei geringen Beträgen gewählt werden.

1. Direktverhandlung
2. Verhandlungsverfahren mit oder ohne Teilnahmewettbewerb
3. Offenes Verfahren
4. Nicht offenes Verfahren
5. Wettbewerblicher Dialog
6. Innovationspartnerschaft

Die Kommune darf bestimmte Marken oder eine bestimmte Herkunft vorgeben, wenn ein sachlicher Grund besteht, wie z.B. geringe Transportkosten/kurze Liefer- oder Reaktionszeiten!

Auch bei den Nebenpflichten der Unterschwellenvergabe ist der bürokratische Aufwand deutlich reduziert worden:

- Keine verpflichtende Anwendung der VOB/A bei Bauleistungen
- Keine verpflichtende Nutzung einer Vergabeplattform
- keine Anwendung der Unterschwellenvergabeverordnung
- **Form- und Fristvorschriften entfallen**
- Aufträge an Mittelstand, Handwerk und Start-ups werden erleichtert
- Auftragsverlängerungen und -änderungen sind zulässig
- Auftrags- und Vergabebekanntmachungen entfallen
- Einkauf ohne förmliche Vergabeunterlagen ist möglich
- **Verhandlungen sind immer zulässig**
- **Fehlende Angaben können unproblematisch nachgefordert werden**
- **Keine öffentlichen Bekanntmachungen**
- Statistikpflichten entfallen
- Ausschreibungen können aufgehoben werden, wenn keine wirtschaftlichen Angebote eingehen, es besteht keine Pflicht zur Vergabe

Verschiedene NRW-Gesetze gelten weiter fort, so müssen folgende Regelungen weiter beachtet werden:

- Tariftreue- und Vergabegesetz
 - (Mindestlohn)
- Korruptionsbekämpfungsgesetz
 - (Vieraugenprinzip bei der Entscheidung)
- Sicherheitsüberprüfungsgesetz
 - (bei sicherheitsempfindlichen Leistungen)
- Mittelstandsförderungsgesetz
 - (kleinere Loszuschnitte)
- Wettbewerbsregistergesetz
 - (ab einem Auftragswert von 30.000 € muss vor Vertragsschluss kontrolliert werden, ob der Auftragnehmer gespeichert ist)

Die praktische Relevanz der Änderungen wird sich in den ersten Monaten des Jahres 2026 zeigen, dann werden sich auch noch bestehende juristische Unklarheiten zeigen bzw. eventuell auch klären. Grundsätzlich handelt es sich jedoch um einen Befreiungsschlag für Kommunen im Unterschwellenbereich, der die Auftragserteilung der Kommunen erleichtern und damit die lokale Wirtschaft ankurbeln soll. Da dieses Modell eine deutliche Arbeitserleichterung für die Kommunen darstellt, ist zu erwarten, dass auch in anderen Bundesländern bei Kommunen der Wunsch entstehen wird, freier zu agieren. Es wird absehbar auch in anderen Bundesländern zu Änderungen kommen. Änderungen im Oberschwellenbereich müssten auf EU-Ebene beschlossen werden, deshalb ist damit nicht in absehbarer Zeit zu rechnen. Der Trend geht aber offenbar zu weniger Bürokratie.

Sprechen Sie uns an

Wir würden uns freuen, wenn Sie bei Fragen zur zukünftigen Unterschwellenvergabe oder auch gerne zu anderen Themenbereichen aus dem Energierecht mit uns Kontakt aufnehmen würden.

Hinweis:

Obwohl die Informationen aus diesem Whitepaper sorgfältig recherchiert wurden, kann für die inhaltliche Richtigkeit keine Haftung übernommen werden.

ENERKO. changing energy.

RECHTSANWÄLTE Achterwinter

RA Elmar Bormacher

0211 / 530 660 20

elmar.bormacher@achterwinter.de

Stand 13.11.2025